



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bekanntmachung über sicherheitstechnische Regeln, Entwürfe und weitere Beschlüsse des Kerntechnischen Ausschusses sowie Berichtigung zu KTA 2103

Vom 15. November 2017

Gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 26. November 2012 (BAnz AT 10.12.2012 B2) gebe ich hiermit bekannt, dass der Kerntechnische Ausschuss am 14. November 2017 auf seiner 72. Sitzung die nachfolgenden Beschlüsse gefasst hat.

Es wurden folgende Entwürfe zur Änderung der sicherheitstechnischen Regeln (Regeländerungsentwürfe) in der Fassung 2017-11 beschlossen:

- KTA 1202 Anforderungen an das Prüfhandbuch
 - KTA 1401 Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung
 - KTA 1402 Integriertes Management zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken
 - KTA 1408.1 Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 1: Eignungsprüfung
 - KTA 1408.2 Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 2: Herstellung
 - KTA 1408.3 Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 3: Verarbeitung
 - KTA 1504 Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser
 - KTA 2206 Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen
 - KTA 3201.2 Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung
 - KTA 3201.3 Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 3: Herstellung
 - KTA 3203 Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren
 - KTA 3204 Reaktordruckbehälter-Einbauten
 - KTA 3205.1 Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;
Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreiskomponenten in Leichtwasserreaktoren
 - KTA 3205.2 Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;
Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises
 - KTA 3211.1 Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe
 - KTA 3211.3 Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 3: Herstellung
 - KTA 3211.4 Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung
 - KTA 3404 Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter
 - KTA 3407 Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter
-



Inhalt des Entwurfs der Regel KTA 3407

„Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter“

Diese Regel ist anzuwenden auf Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren. Für Rohrdurchführungen durch Reaktorsicherheitsbehälter aus Beton mit Liner darf diese Regel sinngemäß angewendet werden, wobei die baurechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Werkstoffe

Auslegung

(Sicherheitstechnische Anforderungen; Bruchannahmen; Einstufung der Rohrdurchführungen; Balgkompensatoren)

Konstruktion

(Allgemeines; räumliche Anordnung; Festlegung der Bauarten von Rohrdurchführungen; prüfgerechte Gestaltung; Dekontaminierbarkeit; nichtintegrale Stützkonstruktionen; Balgkompensatoren)

Berechnung

(Allgemeines; Lastfall eingeschlossenes Medium; Berechnung der nichtintegralen Stützkonstruktionen)

Vorprüfung und Herstellung

Transport und Lagerung

(Transport; Lagerung)

Montage

(Allgemeines; Prüfungen nach der Montage)

Dokumentation

Wiederkehrende Prüfungen

Anhang A: Balgkompensatoren

Anhang B: Anforderungen an Bauteile der EG 2 und an Bauteile der Anforderungsstufe R 3

Anhang C: Durchführung von Oberflächenprüfungen mittels Magnetpulver- und Eindringprüfung

Anhang D: Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird

Berichtigung zu KTA 2103 (2015-11)

„Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)“

Die Regel KTA 2103, Fassung 2015-11, Bekanntmachung vom 4. Dezember 2015 (BAnz AT 08.01.2016 B4) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Abschnitt 3.1 Absatz 1 Satz 1 muss richtig wie folgt lauten:

„Gemäß GefStoffV sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Explosionsschutzes nach folgender Rangordnung vorzunehmen:“

2. Abschnitt 4.2 Absatz 3 Satz 1 muss richtig wie folgt lauten:

„Im Kontrollbereich und in Bereichen mit Einrichtungen des Sicherheitssystems und in Bereichen, von denen aus die jeweils erforderliche Funktion des Sicherheitssystems durch Explosionen unzulässig beeinträchtigt werden kann, ist die Bereitstellung und der Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt kleiner als oder gleich 55 °C und solchen Flüssigkeiten, deren maximale Verarbeitungstemperatur über oder dicht unter (bis 5 K für Reinstoffe und bis 15 K für Gemische) dem Flammpunkt der Flüssigkeit liegt (vgl. TRBS 2152 Teil 1/TRGS 721), auf die für den Arbeitsvorgang innerhalb von 24 h notwendige Menge zu begrenzen:“

3. Abschnitt 4.5.1 Absatz 3 muss um folgenden Hinweis ergänzt werden:

„Hinweis:

Das Kapitel 2.33 der DGUV 100-500 wurde bereits Ende 2004 zurückgezogen, der Zugriff auf diese Regel ist jedoch weiter möglich.“